

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. April 2015

Nr. 54/2015

Inhalt:

**Förderrichtlinie
für die Vergabe eines
Stipendiums
im Praxissemester**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. März 2015

**Förderrichtlinie
für die Vergabe eines
Stipendiums
im Praxissemester**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. März 2015

Präambel

Mit diesem Stipendium sollen Studierende, die ihr Praxissemester an einer weit vom Studienort Siegen entfernten Schule absolvieren, unterstützt werden. Insbesondere soll eine daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung abgemildert werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob bei der Zuteilung der Praxisstelle die Wünsche des Studierenden berücksichtigt werden konnten oder nicht.

Vorbehaltlich der Mittelbewilligung werden durch das Rektorat der Universität Siegen für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/16 pro Semester jeweils maximal 100 Stipendien vergeben. Über die Fortführung des Stipendienprogramms ab Sommersemester 2016 wird durch das Rektorat zu gegebener Zeit entschieden.

§ 1

Voraussetzung für eine Bewerbung

Um ein Stipendium bewerben, können sich Studierende, die im Studiengang Master of Education an der Universität Siegen eingeschrieben sind und zum Praxissemester gem. § 12 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) an einer Schule zugelassen wurden sowie diese Praxisstelle verbindlich angenommen haben, wenn die Praxisstelle mit dem öffentlichen Personennahverkehr nicht innerhalb einer Stunde (einfache Strecke ab Siegen Hauptbahnhof) erreicht werden kann.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Förderleistungen werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist an die Prorektorin/den Prorektor für Lehre, Lehrerbildung und Lebenslanges Lernen zu richten. Der Antrag muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des schulischen Teils des jeweiligen Praxissemesters gestellt werden.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über das Online-Bewerbungsformular.

Dem Antrag ist

1. eine Kopie der Zulassung zu einer in § 1 genannten Praxisstelle,
 2. eine Kopie der verbindlichen Annahme der Praxisstelle durch den Studierenden,
 3. ein Bewerbungsschreiben mit Angaben zur Studien- bzw. Praktikumssituation aus dem insbesondere hervorgeht, wie sich die finanzielle Belastung des Studierenden durch die angenommene Praxisstelle auswirkt,
 4. gegebenenfalls Hinweise auf besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die im Zusammenhang mit der angenommenen Praxisstelle eine zusätzliche Härte darstellen und
 5. die Bankverbindung des Studierenden
- beizufügen.

Nach Abschluss des Praktikums ist die Bescheinigung über die Absolvierung des Praxissemesters im Studierendenservice einzureichen.

- (3) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen durch die Prorektorin/den Prorektor für Lehre, Lehrerbildung und lebenslangem Lernen.

§ 3

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der dem Studierenden durch die Absolvierung der Praxisstelle entstehenden finanziellen Belastung unter Würdigung der individuellen sozialen, familiären oder persönlichen Umstände. Zur Bewertung der individuellen Umstände können die Sozialkriterien zur Vergabe eines Praxissemesters (PVP) des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden.

§ 4

Vergabeverfahren

- (1) Das Stipendium wird unabhängig vom bisherigen individuellen Studienerfolg und Studienverlauf vergeben. Es wird auch unabhängig von der Schulform und Studienfächerkombination, in die der Studierende eingeschrieben ist, vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt durch eine Vergabekommission. Die Vergabekommission besteht aus der Prorektorin/dem Prorektor für Lehre, Lehrerbildung und lebenslangem Lernen als nicht stimmberechtigte Vorsitzende/stimmberechtigten Vorsitzenden, einem vom Lehrerbildungsrat gewählten professoralen Mitglied, einem vom Lehrerbildungsrat gewählten Mitglied der wiss. Mitarbeiter des Lehrerbildungsrates und drei von den studentischen Vertretern des Lehrerbildungsrates gewählten Studierenden eines Lehramtsstudiengangs.

Die Vergabekommission beschließt mit einfacher Mehrheit über die Anträge auf Gewährung des Stipendiums.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (4) Die Stipendiatin/der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmerleistung verpflichtet werden. Weder das Praxissemester noch das Stipendium begründen ein Arbeitsverhältnis.

§ 5

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt einmalig 1.500 Euro.
- (2) Das Stipendium wird einmalig für den Zeitraum des Praxissemesters bewilligt. Das Stipendium kann nicht verlängert werden.
- (3) Tritt die/der Stipendiat/in das Praxissemester nicht an oder bricht sie/er es vorzeitig ab, so ist das Stipendium anteilig zurückzuerstatten. Je nicht absolviertem Praktikumsmonat ist ein Betrag in Höhe von 300 Euro an die Universität Siegen zurückzuerstatten.
- (4) Die/der Stipendiat/in verpflichtet sich, alle Veränderungen die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, insbesondere den vorzeitigen Abbruch des Praktikums oder seine Exmatrikulation, unverzüglich dem Studierendenservice mitzuteilen.

§ 6

Mitteilungsverordnung

Die Hochschule ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der/des Stipendiaten/in mitzuteilen. Daher verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, der Uni Siegen seine Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt mitzuteilen. Falls Studierende ein Stipendium erhalten und gleichzeitig einen Förderantrag an das BAföG-Amt gestellt haben oder stellen wollen, verpflichten sie sich, dem BAföG-Amt mitzuteilen, dass sie ein Stipendium erhalten.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12. Februar 2015.

Siegen, den 31. März 2015

Der Rektor
gez.
(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)